



Satzung

des

FTSV Jahn Brinkum von 1884 e. V.

beschlossen
in der außerordentlichen
Mitgliederversammlung
am 04. April 2016 und
am 25. Oktober 2017

Gliederung der Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Vereinsvermögen
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Stimmrecht, Wählbarkeit, Abstimmung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Abteilungen
- § 12 Ältestenrat
- § 13 Aufgaben des Ältestenrates
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Jugendangelegenheiten
- § 16 Datenschutz
- § 17 Protokolle
- § 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

In dieser Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dies nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprünglich grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit ist zugleich auch das jeweils andere Geschlecht angesprochen.

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Freier Turn- und Sportverein Jahn Brinkum von 1884 e. V.** (FTSV Jahn Brinkum). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter Nr. 110081 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 28816 Stuhr, Ortsteil Brinkum. Der Verein wurde 1884 gegründet.
- 1.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB). Die Abteilungen des Vereins sind Mitglieder in den zuständigen Fachverbänden. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen des LSB seine Angelegenheiten selbstständig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.6 Die Vereinsfarben sind rot-weiss.

§ 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Breiten- und Leistungssports. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Jugend, der Bildung, der Kultur, des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, sowie der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und -hallen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag. Bei Minderjährigen ist der Vertrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.

- 3.2 Die Mitgliedschaft im Verein wird unterteilt in aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 3.3 Der Aufnahmevertrag für eine oder mehrere Abteilungen gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand widersprochen wird.
- 3.4 Abgesehen von allgemeinen Mitgliedschaftsrechten ist das Mitglied zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Nutzung der Einrichtungen der Abteilung, der es sich angeschlossen hat und an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- 3.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Einhaltung der gemeinsamen Wertvorstellungen verpflichtet.
- 3.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrages erheblich sind, mitzuteilen. Sie haben dem Verein eine SEPA Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 3.7 Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Es kann auch eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Durch die Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- 4.3 Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung zusätzlich von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4.4 Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer von 6 Wochen erklärt werden.
- 4.5 Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bzw. den Abteilungen rückständig sind, können nach erfolgloser zweimaliger Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.6 Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins schädigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 4.7 Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der Abteilung Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) zu geben.
- 4.8 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- 4.9 Der Bescheid über den Ausschluss ist unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
- 4.10 Das ausgeschlossene Mitglied kann nach der Zustellung des Bescheides innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Ältestenrat Einspruch einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates ruht die Mitgliedschaft.
- 4.11 Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 5. Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 5.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Der Beitrag und die beschlossenen Sonderbeiträge werden vom Verein im Voraus grundsätzlich durch Bank- einzug erhoben.
- 5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages, Beitragsermäßigungen und -befreiungen werden durch die Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 5.3 Abteilungen können Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge in Abstimmung mit dem Vorstand und nach Beschluss der Abteilungsversammlung erheben.
- 5.4 Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge aus sozialen Gründen zu ermäßigen. Er ist berechtigt, für kostenintensive Abteilungen für deren Mitglieder Zusatzbeiträge festzulegen.
- 5.5 Umlagen dürfen zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann, von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- 5.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6. Vereinsvermögen

- 6.1 Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 7. Organe des Vereins

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Ältestenrat
- (d) die Abteilungsversammlung
- (e) die Abteilungsleitungen
- (f) die Jugendmitgliederversammlung

§ 8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 1.Vorsitzender
 - b) 2.Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftwart
 - e) Sportwart
 - f) Orgaleiter
 - f) Pressewart
 - g) Jugendwart
 - h) Stellvertreter des Jugendwartes
 - i) Abteilungsleiter
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes a) bis f) werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 8.3 Die Mitglieder h) und g) werden von der Jugendmitgliederversammlung, die Mitglieder i) von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.
- 8.4 Scheidet das gewählte Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich das jeweilige Organ durch ein anderes Mitglied ergänzen.
- 8.5 Der Vorstand führt und leitet den Verein. Er regelt die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 8.6 Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 8.7 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.8 Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.9 Vorstandsmitglieder können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG tätig sein.

§ 9. Stimmrecht, Wählbarkeit, Abstimmung

- 9.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.2 Gewählt werden können alle vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 9.3 Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 9.4 Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie öffentlich 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt an den Bekanntmachungstafeln in folgenden Sporthallen:

- Kooperative Gesamtschule Brinkum, Brunnenweg, 28816 Stuhr, Halle I und II und Tennishalle
- Sporthalle Jahnstrasse, Jahnstr. 24, 28816 Stuhr
- Sporthalle Feldstrasse, Feldstr. 15, 28816 Stuhr
- Jahnhalle, Langenstr. 52, 28816 Stuhr sowie im
- Tanz- und Gesundheitszentrum, Bassumer Str. 59, 28816 Stuhr
- Vereinsgaststätte
- WeB-Site des Vereins www.Jahn-Brinkum.de

- 10.2 Anträge zur Tagesordnung sind unter Beachtung der Ladungsfrist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- 10.3 Sie ist einmal im Jahr spätestens im 2.Quartal als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

- 10.4 Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Bestimmung und Festlegung des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr
- d) Neuwahlen
- e) Anträge

Von der Jahreshauptversammlung und ihren Beschlüssen wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter unterschreiben wird.

- 10.5 Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung, müssen bis zum 31. Januar eines Jahres dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

- 10.6 Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- 10.7 In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und Mitteilung der Tagesordnung beantragen.

§ 11. Abteilungen

- 11.1 Der Verein ist zur gezielten Ausübung der einzelnen Sportarten in Abteilungen untergliedert. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch Beschluss des Vorstandes eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.
- 11.2 Der Vorstand ist berechtigt, weitere Abteilungen zu gründen; Abteilungsaufösungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 11.3 Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, die mindestens aus Abteilungsleiter, stellvertretenden Abteilungsleiter, Kassenwart und Jugendwart besteht.
- 11.4 Der Leiter der Tennisabteilung vertritt den Verein in allen Angelegenheiten des Tennissports (§ 30 BGB). Das umfasst auch die baulichen Vorhaben in Zusammenhang mit dem Tennissport und deren Betrieb. Diesbezügliche Nutzungs-, Darlehns- und Kooperationsverträge sind jedoch zusätzlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- 11.5 Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie muss mindestens einmal jährlich im 1. Quartal einberufen werden. Ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist dazu einzuladen.
- 11.6 Für die Einberufung, Tagesordnung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten analog die Bestimmungen des § 9 und 10 dieser Satzung.
- 11.7 Es ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen; eine Kopie des Protokolls erhält ein nach § 26 vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied
- 11.8 Die von der Abteilungsleitung oder von der Abteilungsversammlung beschlossene Satzung und Richtlinien dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen.

§ 12. Ältestenrat

- 12.1 Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden, sollen nicht unter 40 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.
- 12.2 Der Ältestenrat wird auf 4 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13. Aufgaben des Ältestenrates

- 13.1 Der Ältestenrat soll bei Streitigkeiten von Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten vermitteln.
- 13.2 Der Ältestenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen.
- 13.3 Der Ältestenrat beschließt nach mündlicher Verhandlung mit bindender Kraft.
- 13.4 Der Ältestenrat entscheidet endgültig über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein.

- 13.5 Der Ältestenrat kann Verwarnungen und Verweise aussprechen und die Fähigkeit, ein Vereinsamt zu führen, aberkennen.
- 13.6 Die Entscheidung des Ältestenrates wird allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

§ 14. Kassenprüfer

- 14.1 Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer gewählt. Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung aller Abteilungskassen und der Vereinskasse vorzunehmen. Das Ergebnis ist im Kassenbuch niederzulegen und von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Ein Prüfer berichtet der Jahreshauptversammlung. In dieser Versammlung wird je ein Prüfer neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 15. Jugendangelegenheiten

- 15.1 Die Belange der Jugendlichen werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 16. Datenschutz

- 16.1 Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- 16.2 Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebes (Schiedsrichter, Kampfrichter, Starterlaubnis etc.) und für Versicherungen.
- 16.3 Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print, Tele und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.

§ 17. Protokolle

- 17.1 Von allen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt.
- 17.2 Diese Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 17.3 Protokolle sind den Mitgliedern des Gremiums zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung auf der Internetseite und dem Auslegen in der Geschäftsstelle kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.
- 17.4 Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.

§ 18. Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.